



Gemeinde Rechtmehring

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rechtmehring (Kostensatzung)

Die Gemeinde Rechtmehring erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Rechtmehring erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

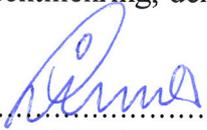
Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1998 außer Kraft

Rechtmehring, den 21.04.2004


.....
Sebastian Linner, 1. Bürgermeister